

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

3.

5.) Rescript an die Ober-Amts-Regierung zu Budissa, das Mandat vom 2ten November 1825. betreffend;

vom 2ten Januar 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. u. u.

Beste, Hochgelahrte, Räte, liebe getreue. Wir haben aus dem von euch, unterm 10ten December vorigen Jahres, gehorsamt erstatteten Berichte ersahen, welche Zweifel euch bei Anwendung der in dem Mandate, die in der Oberlausiz nachzufuchende Confirmation der über daselbst gelegene Grundstücke jeder Art geschlossen werdenden Käufe oder anderer Veräußerungscontracte betreffend, vom 2ten November 1825. (Ges. Sammlung v. J. 1825, 18tes Stück) von den Worten „Der in dem Ober-Amts-Patente vom 25ten November 1808. u.“ bis zu den Worten: „zu gleicher Zeit zu vollziehen;“ enthaltenen Bestimmung, beigegeben sind, und was ihr dieserhalb zu Unserer Entschließung gestellt habt.

Wenn nun in angezogener Stelle blos gefeslich ausgesprochen worden ist, daß es wegen der bei euch zu Lehn gehenden Güter der, in dem Ober-Amts-Patente vom 25ten November 1808. vorgeschriebenen, besondern Suchung der Lehn nicht bedürfe, hieraus aber folgt, daß, wenn wie von euch angezeigt wird, in vorkommenden Fällen Hindernisse eintreten, weßhalb die Lehnauflassung und das Gesuch des neuen Erwerbers um Befehzung nicht, wie angezogenen Orts als thunlich vorausgesetzt wird, mit dem Gesuche um Bestätigung des Contracts in Eins verbunden, mithin auch die Confirmation und Lehnsreichung nicht zu gleicher Zeit vollzogen werden kann, obige blos zu Abschneidung unbehelliger Förmlichkeiten gereichende Vorschriften keinesweges zum Präjudiz der Interessenten angemendet werden dürfe; So ist das in dem Ober-Amts-Patente vom 17ten September 1785.

Befehsamlung 1828.

(3)